



Wahlbekanntmachung

für das Wahlgebiet der Inselgemeinde Langeoog

Am **13.09.2026** wird in der Inselgemeinde Langeoog ein neuer Gemeinderat gewählt.

Für diese Wahlen gebe ich gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der zurzeit geltenden Fassung Folgendes bekannt:

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder beträgt 10.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Inselgemeinde Langeoog bildet für die Gemeindewahl einen Wahlbereich.

3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

4. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten, höchstens jedoch für die Inselgemeinde Langeoog 15.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

5. Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Gemeindewahl muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Von diesem Unterschriftserfordernis sind folgende Parteien bzw. Wählergruppen befreit:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke).

- b) Parteien, Wählergruppen oder Einzelwahlvorschläge, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Ratsmitglied im Gemeinderat vertreten sind, das aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, Wählergruppe oder als Einzelwahlvorschlag gewählt worden ist.

6. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum **15.06.2026** dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die unter Nr. 5 a) aufgeführten Parteien sind gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.07.2025 von einer Wahlanzeige befreit.

7. Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **20.07.2026, 18:00 Uhr**, bei dem Gemeindevahlleiter in 26465 Langeoog, Hauptstraße 28, Rathaus - Zimmer 1 - einzureichen.

Langeoog, den 11.05.2026

Inselgemeinde Langeoog

Onno Brüling
Gemeindevahlleiter